

Entgeltordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV¹) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG²) werden für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

GEBÜHREN

1.	Schlachtier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
1.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	27,00 €
1.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	25,00 €
1.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,50 €
1.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	20,90 €
1.1.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	36,00 €
1.1.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	43,00 €
1.2	Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
1.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	22,00 €
1.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	18,75 €
1.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	16,00 €
1.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,50 €
1.2.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	33,00 €
1.2.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	39,00 €

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), in gültiger Fassung (i. g. F.)

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), i. g. F.

1.3	Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
1.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	22,50 €
1.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	17,00 €
1.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,60 €
1.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	10,00 €
1.3.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	34,00 €
1.3.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	37,00 €
1.3.7	ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6	abzgl. 5 €
1.4	Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
1.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,50 €
1.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	11,50 €
1.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	8,00 €
1.4.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	18,50 €
1.4.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	20,50 €
1.5	Einhufnern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	
1.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	40,00 €
1.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	34,00 €
1.5.3	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	50,00 €
1.5.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	56,00 €
1.6	Zuchtkaninchen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)	
1.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.3	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i. V. m. VI.3.3.2)	1,40 €

2.	Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)	
2.1	Kleines Federwild	0,24 €
2.2	Kleines Haarwild	14,50 €
2.3	Wildschweine	
2.3.1.1	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.1.2	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist sowie Farmwild	12,00€
2.3.2.1	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.2.2	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist und Farmwild	9,50 €
2.4	Wildwiederkäuer	11,90 €
2.5	Laufvogel	12,50 €
2.6	Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)	5,00 €
3.	Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild (alle Tierarten) einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)	nach Zeit, mind. 20 €
4.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei	
4.1	Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
4.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
4.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €

4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3	Schweinen (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
4.4	Schafen oder Ziegen (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
4.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
5.	Probenahmen nach der Schlachtung (GOVV Anlage VI.3.1.5)	
5.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.5.1, gilt für alle Tierarten)	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.5.2)	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV)	

7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	20,25 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Tierärzte; 13,00 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Fachassistenten
----	---	---

AUSLAGEN

8.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI3.1.2 bis VI.3.1.3)	
8.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
8.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung

gez. Christel Wemheuer

Christel Wemheuer